

# Bundesgesetzblatt <sup>1385</sup>

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2013

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
29. 5.2013	<b>Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften</b> ..... FNA: 792-1, 450-2 GESTA: F034	1386
31. 5.2013	<b>Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)</b> ..... FNA: 201-6, 340-1, 402-41, 752-6, 7102-50, 754-20, 911-1, 930-9, 930-9-14, 930-12, 940-9, 940-9-18, 96-1, 96-1-21 GESTA: B070	1388
22. 5.2013	Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher, güterkraftverkehrsrechtlicher und zulassungsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 9231-8-3, 9241-34-3, 9232-14	1395
23. 5.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung ..... FNA: 2032-1-37	1398
29. 5.2013	Verordnung über die Berufsausbildung zum Milchwirtschaftlichen Laboranten und zur Milchwirtschaftlichen Laborantin (Milchwirtschaftliche-Laboranten-Ausbildungsverordnung – MilchLAusbV) ..... FNA: neu: 806-22-1-84; 806-21-1-148	1405
31. 5.2013	Verordnung zur Änderung der Branntweinsteuerverordnung ..... FNA: 612-7-14	1412
1. 6.2013	Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes (VWDG-Durchführungsverordnung – VWDG-DV) ..... FNA: neu: 26-14-1	1414

## Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Mai 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Bundesjagdgesetzes

Nach § 6 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

gefährdet. Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters, angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszu-gehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belan-

gen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(6) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(7) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 22a Absatz 2 bedarf es nicht. Der Grundeigentümer des für befriedet erklärten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 Satz 1 steht in den Fällen der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 dem Jagd ausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder dem beauftragten Jäger zu.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.“

## **Artikel 2** **Änderung des** **Strafgesetzbuchs**

Dem § 292 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in einem Jagdbezirk zur Ausübung der Jagd befugten Personen hinsichtlich des Jagdrechts auf den zu diesem Jagdbezirk gehörenden nach § 6a des Bundesjagdgesetzes für befriedet erklärten Grundflächen.“

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 6. Dezember 2013 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Mai 2013

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

**Gesetz  
zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung  
und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren  
(PIVereinHG)**

Vom 31. Mai 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.
- c) Der Angabe zu § 37 werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. der Lebenspartner,“.
  - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

b) Nach Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlich-

keit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.“

6. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

lungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von“ durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

7. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereini-

gungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

8. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und wird nach dem Wort „können“ ein Semikolon und werden die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

## Artikel 2

### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 59 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

In § 13 Absatz 2 Satz 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454) geändert worden ist, werden die Wörter „entsprechend § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Wörter „nach § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Plan ist gemäß § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen.“

b) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Nummer 5 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.“

d) Nummer 6 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

e) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 43b wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „gilt § 74“ durch die Wörter „gelten die §§ 73 und 74“ ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 43a Nr. 2“ durch die Wörter „im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Nummer 4 wird Nummer 2.
- e) Nummer 5 wird aufgehoben.
3. § 43c Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 43e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ die Wörter „nach § 43, auch in Verbindung mit § 43b Nr. 1,“ und nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „nach § 43b Nr. 2“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung

In § 5 Absatz 3 Satz 3 der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) werden die Wörter „oder § 43b Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.

#### Artikel 6

##### Änderung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes

In § 7 Absatz 8 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 59 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
  - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

- „2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
- d) Nummer 7 wird aufgehoben.
3. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und“ gestrichen.
  - c) Nummer 6 wird Nummer 2.
  - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
4. § 17c Nummer 4 wird aufgehoben.
5. § 17e Absatz 6 wird aufgehoben.
6. In § 19a werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ die Angabe „(§ 17)“ und nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „(§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 1)“ gestrichen.

#### Artikel 8

##### Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
  - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
  - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 18b wird aufgehoben.
3. § 18c Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 18e Absatz 6 wird aufgehoben.

#### Artikel 9

##### Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Anlage 1 Teil 1 Abschnitt 2 der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird die Angabe „§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG“ durch die Angabe „§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG“ ersetzt.
2. In Nummer 2.3 wird die Angabe „§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG und § 18b Nr. 4 AEG“ durch die Angabe „§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG“ ersetzt.
3. In Nummer 2.4 wird die Angabe „§ 18e Abs. 6 AEG i. V. m. § 77 VwVfG“ durch die Angabe „§ 77 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1a VwVfG“ ersetzt.

#### Artikel 10

##### Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes

Das Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
  - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
  - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 2a wird aufgehoben.
3. § 2b Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 2d Absatz 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 11

##### Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14b Nr. 6“ durch die Angabe „§ 14b Nummer 1“ ersetzt.
3. § 14a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im

Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

- d) Nummer 7 wird aufgehoben.
4. § 14b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 bis 5 werden aufgehoben.
  - b) Die Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 1 bis 6.
5. § 14c Nummer 4 wird aufgehoben.
6. § 14e Absatz 6 wird aufgehoben.
7. In § 15 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14b Nr. 6“ durch die Angabe „§ 14b Nummer 1“ ersetzt.
8. § 51 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 51

##### Ordnungswidrigkeitendatei

(1) Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt eine Datei über die in ihrer Zuständigkeit verfolgten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 50 zum Zweck der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Vorgangsverwaltung.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. zum Betroffenen:
  - a) Familienname, Geburtsname und Vornamen,
  - b) Tag und Ort der Geburt,
  - c) Anschrift,
  - d) gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
  - e) gegebenenfalls Name und Anschrift des Unternehmens sowie
  - f) gegebenenfalls Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten,
2. die zuständige Bußgeldstelle und das Aktenzeichen,
3. die Tatzeiten und Tatorte sowie Merkmale von Tatwerkzeugen,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten,
5. das Datum der Einleitung des Verfahrens sowie das Datum der Verfahrenserledigung durch die Bußgeldstelle, die Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
6. die für die ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung erforderlichen Daten, insbesondere die Höhe der Geldbuße.
  - (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:
    1. das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6,
    2. Verfahren von besonderer Bedeutung nach Absatz 5 und die dabei einzuhaltenden Lösungsfristen.



• (4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zu folgenden Zwecken folgenden Stellen auch in elektronischer Form übermittelt werden:

1. zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben
  - a) nach diesem Gesetz oder
  - b) nach Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder sowie der Bundeskasse,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der als Ordnungswidrigkeit verfolgten Tat stehen, den Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder oder
3. zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder von Anordnungen des Verfalls im Sinne des § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Hauptzollämtern.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach dem Ende der Vollstreckungsverjährung. Dies gilt nicht, soweit bei Verfahren von besonderer Bedeutung eine längere Frist erforderlich ist.“

#### Artikel 12

##### Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz

In Anlage 1 Nummer 3 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833; 2007 I S. 691) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14b Nr. 11“ durch die Angabe „§ 14b Nr. 6“ ersetzt.

#### Artikel 13

##### Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 8“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 3a, § 75 Absatz 1a“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 und 7“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Plangenehmigung gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 27d Absatz 1 und 4 und Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 2.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden des Landes, in dem das Gelände liegt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für Äußerungen der Kommission nach § 32b entsprechend.“

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.

cc) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 2 und 3.

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

#### Artikel 14

##### Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Ziffer V der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 6 VwVfG“ ersetzt.
2. In Nummer 10 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 3 LuftVG, § 76 Abs. 2 VwVfG“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 1 und 6, § 76 Abs. 2 VwVfG“ ersetzt.

#### Artikel 15

##### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom 7. Juni 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetz-

blatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes in der vom 1. Juni 2014 und des Bundeswasserstraßengesetzes in der vom 7. Juni 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 4, 5, 7 bis 10, 13 und 14 treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. Mai 2013

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Hans-Peter Friedrich

**Verordnung  
zur Änderung fahrpersonalrechtlicher,  
güterkraftverkehrsrechtlicher und zulassungsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 22. Mai 2013**

Es verordnet auf Grund

- des § 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, b und e sowie Nummer 3 Buchstabe a, b, c und d des Fahrpersonalgesetzes, dessen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), Nummer 2 Buchstabe e durch Artikel 1b Nummer 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) und Nummer 3 Buchstabe a durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c und t des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1**

Die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2835) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Lenken“ die Wörter „des Fahrzeugs“ eingefügt.
  - b) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:
 

„3a. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,“.
  - c) In Nummer 4 wird das Wort „örtlichen“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.
2. In § 13 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „fünf Jahre“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erbringen, zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes oder“.
  - b) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 

„12. Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden,“.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Fahrer“ die Wörter „Selbstfahrende Unternehmer und“ eingefügt.
      - bbb) Im Satzteil nach Nummer 4 werden nach dem Wort „Kontrolle“ die Wörter „, soweit diese Zeiten nicht durch manuelle Nachträge nach Absatz 2a oder Absatz 2b belegt werden,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „auszuhändigen“ die Wörter „und dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer die Bescheinigung während der Fahrt mit sich führt oder die manuellen Nachträge nach Absatz 2a oder Absatz 2b vornimmt“ eingefügt.
    - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen und zu unterzeichnen und manuelle Nachträge nach Absatz 2a oder Absatz 2b vorzunehmen.“

- dd) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Die Bescheinigung ist“ durch die Wörter „Im Übrigen ist die Bescheinigung“ ersetzt und nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „, der nicht zugleich Fahrer ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 darf auch als Telefax oder digitalisierte Kopie zur Verfügung gestellt werden. In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, hat der Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle nachträglich eine Bescheinigung auszustellen oder vorzulegen.“
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:
- „(2a) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines Kontrollgerätes nach Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte erfolgen.
- (2b) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines Kontrollgerätes nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder eines Nachweises nach § 1 Absatz 6 vor Fahrtantritt lesbar unter Verwendung der in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b bis d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufgeführten Zeichen erfolgen. Der Nachtrag ist auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes oder auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 vorzunehmen. Bei Bedarf können auch mehrere Schaublätter beziehungsweise Nachweise nach § 1 Absatz 6 benutzt werden.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „, der nicht zugleich Fahrer ist,“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. entgegen § 1 Absatz 6 Satz 7 Nummer 1 geeignete Vordrucke nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Anzahl aushändigt,“.
- bb) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:
- „8a. entgegen § 2a Satz 1 oder Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- cc) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. entgegen § 9 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass die Unternehmenskarte in das Kontrollgerät eingegeben wird,“.
- dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und nach dem Wort „lässt“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 20 Abs. 1 Satz 2, 3 oder Satz 4 oder Absatz 2 oder 3“ werden durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 2, 3, 4 oder 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt.“ werden durch die Wörter „oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder“ ersetzt.
- ff) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
- „12. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass der Fahrer die Bescheinigung während der Fahrt mit sich führt oder einen dort genannten manuellen Nachtrag vornimmt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 14 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- cc) Die folgenden Nummern 16 und 17 werden angefügt:
- „16. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 5 eine Bescheinigung als beauftragte Person unterzeichnet oder
17. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 6 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. entgegen Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe e eine Eintragung oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Fahrtantritt vornimmt,“.
- bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einträgt,“.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Installateur“ die Wörter „vorsätzlich oder“ eingefügt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift gestrichen.
- bb) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:
- „9. entgegen Artikel 12 Absatz 8 Satz 1 des Anhangs eine Aufzeichnung auf dem

Schaublatt, den Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte oder ein ausgedrucktes Dokument verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder“.

- cc) Die bisherige Nummer 9 wird die neue Nummer 10.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 10, 10a, 10b und 10c ersetzt:
- „10. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b oder Buchstabe c oder Absatz 5 Buchstabe e des Anhangs eine Eintragung oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Fahrtantritt vornimmt,
- 10a. entgegen Artikel 12 Absatz 3. zweiter Gedankenstrich des Anhangs die Schaltungsvorrichtung nicht richtig betätigt,
- 10b. entgegen Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d des Anhangs eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einträgt,
- 10c. entgegen Artikel 12 Absatz 5<sup>bis</sup> Satz 1 des Anhangs ein Symbol nicht richtig eingibt,“.
- bb) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:
- „11a. entgegen Artikel 12 Absatz 8 Satz 1 des Anhangs eine Aufzeichnung auf dem Schaublatt, den Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte oder ein ausgedrucktes Dokument verfälscht, unterdrückt oder vernichtet,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer als Werkstattinhaber oder Installateur gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs ein Kontrollgerät einbaut oder repariert oder
2. entgegen Artikel 12 Absatz 8 Satz 1 des Anhangs eine Aufzeichnung auf dem Schaublatt, den Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte oder ein ausgedrucktes Dokument verfälscht, unterdrückt oder vernichtet.“

#### Artikel 2

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7a Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 

„1a. Die CEMT-Genehmigung ist vom Fahrer bei einer Fahrt mit Ladung zwischen dem Beladeort (Ort der ersten Aufnahme von Ladung für die Fahrt) bis zum Entladeort (Ort der letzten Entladung dieser Fahrt) im Fahrzeug mitzuführen.“
2. Nach § 25 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 

„6a. entgegen § 7a Nummer 1a die CEMT-Genehmigung nicht mitführt,“.

#### Artikel 2a

In § 50 Absatz 2a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 4 darf ein neues Unterscheidungszeichen auf Antrag für einen am 1. November 2012 bestehenden Verwaltungsbezirk festgelegt werden, wenn für diesen bis zum Ablauf des 25. Oktober 2012 noch kein den gesamten Verwaltungsbezirk umfassendes Unterscheidungszeichen vergeben worden ist.“

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Mai 2013

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Peter Ramsauer

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

**Vom 23. Mai 2013**

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

**Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

Die Anlagen zur Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1393) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
<b>Abschnitt 1 Europa</b>			
1	Albanien	Tirana	11
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	10
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	1
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	2
8	Frankreich	Paris	1
		Bordeaux	1
		Lyon	1
		Marseille	2
		Straßburg	1
9	Griechenland	Athen	4
		Thessaloniki	4
10	Irland	Dublin	1
11	Island	Reykjavik	3
12	Italien	Rom	2
		Mailand	2
		Neapel	3
13	Kosovo	Pristina	11

lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
14	Kroatien	Zagreb	9
15	Lettland	Riga	7
16	Litauen	Wilna	7
17	Luxemburg	Luxemburg	1
18	Malta	Valletta	4
19	Mazedonien	Skopje	10
20	Moldau	Chisinau	10
21	Montenegro	Podgorica	11
22	Niederlande	Den Haag	1
		Amsterdam	1
23	Norwegen	Oslo	3
24	Österreich	Wien	1
25	Polen	Warschau	3
		Breslau	4
		Danzig	4
		Krakau	4
		Oppeln	5
26	Portugal	Lissabon	2
27	Rumänien	Bukarest	9
		Hermannstadt	10
		Temeswar	9
28	Russland	Moskau	9
		Jekaterinburg	10
		Kaliningrad	11
		Nowosibirsk	11
		St. Petersburg	10
29	Schweden	Stockholm	2
30	Schweiz	Bern	1
		Genf	1
31	Serbien	Belgrad	10
32	Slowakische Republik	Pressburg	3
33	Slowenien	Laibach	3
34	Spanien	Madrid	2
		Barcelona	2
		Las Palmas de Gran Canaria	2
		Malaga	2
		Palma de Mallorca	2
35	Tschechische Republik	Prag	3
36	Türkei	Ankara	6
		Antalya	6
		Istanbul	6
		Izmir	6

lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
37	Ukraine	Kiew	10
		Donezk	10
38	Ungarn	Budapest	3
39	Vereinigtes Königreich	London	1
		Edinburgh	2
40	Weißrussland	Minsk	10
41	Zypern	Nikosia	5
<b>Abschnitt 2</b>			
<b>Afrika</b>			
1	Ägypten	Kairo	15
2	Algerien	Algier	16
3	Angola	Luanda	19
4	Äquatorialguinea	Malabo	18
5	Äthiopien	Addis Abeba	18
6	Benin	Cotonou	18
7	Botsuana	Gaborone	16
8	Burkina Faso	Ouagadougou	18
9	Burundi	Bujumbura	17
10	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
11	Dschibuti	Dschibuti	18
12	Eritrea	Asmara	20
13	Gabun	Libreville	18
14	Ghana	Accra	18
15	Guinea	Conakry	20
16	Kamerun	Jaunde	17
17	Kenia	Nairobi	18
18	Kongo	Brazzaville	20
19	Kongo, Demokrat. Republik	Kinshasa	20
20	Liberia	Monrovia	20
21	Libyen	Tripolis	17
22	Madagaskar	Antananarivo	18
23	Malawi	Lilongwe	17
24	Mali	Bamako	19
25	Marokko	Rabat	14
26	Mauretanien	Nouakchott	19
27	Mosambik	Maputo	17
28	Namibia	Windhuk	15
29	Niger	Niamey	19
30	Nigeria	Abuja	19
		Lagos	19
31	Ruanda	Kigali	17
32	Sambia	Lusaka	16
33	Senegal	Dakar	16



lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
34	Sierra Leone	Freetown	20
35	Simbabwe	Harare	18
36	Sudan	Khartum	20
37	Südsudan	Dschuba	20
38	Südafrika	Pretoria	13
		Kapstadt	14
39	Tansania	Daressalam	18
40	Togo	Lomé	19
41	Tschad	N'Djamena	20
42	Tunesien	Tunis	14
43	Uganda	Kampala	16
<b>Abschnitt 3</b>			
<b>Amerika</b>			
1	Argentinien	Buenos Aires	11
2	Bolivien	La Paz	13
3	Brasilien	Brasilia	12
		Porto Alegre	12
		Recife	12
		Rio de Janeiro	12
		São Paulo	12
4	Chile	Santiago de Chile	11
5	Costa Rica	San José	12
6	Dominikanische Republik	Santo Domingo	13
7	Ecuador	Quito	12
8	El Salvador	San Salvador	14
9	Guatemala	Guatemala City	13
10	Haiti	Port-au-Prince	16
11	Honduras	Tegucigalpa	14
12	Jamaika	Kingston	13
13	Kánada	Ottawa	7
		Montreal	7
		Toronto	7
		Vancouver	7
14	Kolumbien	Bogotá	13
15	Kuba	Havanna	14
16	Mexiko	Mexiko City	12
17	Nicaragua	Managua	14
18	Panama	Panama	11
19	Paraguay	Asunción	12
20	Peru	Lima	12
21	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	13
22	Uruguay	Montevideo	11
23	Venezuela	Caracas	13

lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
24	Vereinigte Staaten von Amerika	Washington	7
		Atlanta	8
		Boston	7
		Chicago	7
		Houston	8
		Los Angeles	8
		Miami	7
		New York	7
		San Francisco	7
<b>Abschnitt 4</b>			
<b>Asien</b>			
1.	Afghanistan	Kabul	20
		Kundus	20
		Masar-e-Sharif	20
2	Armenien	Eriwan	16
3	Aserbaidshan	Baku	17
4	Bahrain	Manama	14
5	Bangladesch	Dhaka	18
6	Brunei	Bandar Seri Begawan	13
7	China	Peking	13
		Chengdu	14
		Hongkong	11
		Kanton	14
		Shanghai	13
		Shengyang	15
		Tiflis	18
8	Indien	New Delhi	16
		Bangalore	16
		Chennai (Madras)	16
		Kalkutta	16
		Mumbai (Bombay)	16
10	Indonesien	Jakarta	16
11	Irak	Bagdad	20
12	Iran	Teheran	17
13	Israel	Tel Aviv	12
14	Japan	Tokyo	11
		Osaka-Kobe	11
15	Jemen	Sanaa	17
16	Jordanien	Amman	13
17	Kambodscha	Phnom Penh	17
18	Kasachstan	Astana	17
		Almaty	17
19	Katar	Doha	13

lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
20	Kirgisistan	Bischkek	18
21	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	17
22	Korea, Republik	Seoul	12
23	Kuwait	Kuwait	13
24	Laos	Vientiane	16
25	Libanon	Beirut	14
26	Malaysia	Kuala Lumpur	13
27	Mongolei	Ulan Bator	16
28	Myanmar	Rangun	17
29	Nepal	Kathmandu	17
30	Oman	Maskat	13
31	Pakistan	Islamabad	17
		Karachi	17
32	Philippinen	Manila	15
33	Saudi Arabien	Riad	15
		Djidda	15
34	Singapur	Singapur	11
35	Sri Lanka	Colombo	15
36	Syrien	Damaskus	17
37	Tadschikistan	Duschanbe	18
38	Thailand	Bangkok	14
39	Turkmenistan	Aschgabat	18
40	Usbekistan	Taschkent	18
41	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	12
		Dubai	12
42	Vietnam	Hanoi	16
		Ho-Chi-Minh-Stadt	16
<b>Abschnitt 5</b>			
<b>Australien und Neuseeland</b>			
1	Australien	Canberra	7
		Melbourne	7
		Sydney	6
2	Neuseeland	Wellington	6
<b>Abschnitt 6</b>			
<b>Sonstige</b>			
1	Palästinensisches Autonomiegebiet	Ramallah	16
2	Taiwan	Taipei	13

**Anlage 2**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

lfd. Nr.	Staat	Dienstort	Zonenstufe
<b>Abschnitt 1</b>			
<b>Europa</b>			
1	Frankreich	Le Luc	3
2	Italien	Decimomannu	3
3	Niederlande	Eibergen	2
		Nieuw Milligen	2
<b>Abschnitt 2</b>			
<b>Amerika</b>			
1	Vereinigte Staaten von Amerika	Carlisle	8 <sup>4</sup> .

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2013

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Braun

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Milchwirtschaftlichen Laboranten und zur Milchwirtschaftlichen Laborantin  
(Milchwirtschaftliche-Laboranten-Ausbildungsverordnung – MilchLAusbV)\***

**Vom 29. Mai 2013**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**§ 1**

**Staatliche  
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf des Milchwirtschaftlichen Laboranten und der Milchwirtschaftlichen Laborantin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Milchwirtschaftlichen Laboranten und zur Milchwirtschaftlichen Laborantin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

**Abschnitt A**

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Arbeitsabläufe vorbereiten und organisieren; im Team und kundenorientiert arbeiten,
2. Arbeitsgeräte und -mittel unter Berücksichtigung rationeller Energie- und Materialverwendung wirtschaftlich einsetzen, pflegen und warten,
3. Laborbedarf beschaffen, kontrollieren und lagern,

4. Lebensmittelsicherheitssysteme anwenden und Hygienemaßnahmen durchführen, kontrollieren und beurteilen,
5. Qualitätssicherungssysteme anwenden,
6. Be- und Verarbeiten von Milch und Milchprodukten überwachen,
7. Proben entnehmen und zur Untersuchung vorbereiten,
8. chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungsverfahren anwenden, dokumentieren und für die Qualitätsbeurteilung heranziehen,
9. sensorische Prüfungen durchführen und Ergebnisse bewerten,
10. Informations- und Kommunikationstechniken anwenden,
11. Labordateninformationsmanagementsysteme anwenden;

**Abschnitt B**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz.

**§ 4**

**Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

**§ 5**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Untersuchungsmethoden,
  2. Untersuchung von Milch
- statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Untersuchungsmethoden bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel und Untersuchungsproben produktbezogen vorbereiten sowie Untersuchungsverfahren durchführen und dabei Arbeitszusammenhänge erkennen, Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Qualitätssicherung und zur Wirtschaftlichkeit sowie zum Umweltschutz berücksichtigen und seine Vorgehensweise begründen kann;
2. für den Nachweis nach Nummer 1 sind folgende Tätigkeiten zu Grunde zu legen:
  - a) Durchführen volumetrischer Untersuchungen,
  - b) Durchführen chemischer Untersuchungen zur Bestimmung des Fettgehaltes oder Untersuchungen des Wassergehaltes oder des Trockenmassegehaltes,
  - c) Durchführen physikalischer Untersuchungen zur Bestimmung der Dichte oder des Gefrierpunktes oder des pH-Wertes oder der Leitfähigkeit,
  - d) Durchführen mikrobiologischer Untersuchungen zur Bestimmung von Keimen anhand mikroskopischer Methoden oder der Gesamtkeimzahl oder antibiotisch wirksamer Substanzen;
3. der Prüfling soll zu jeder Tätigkeit eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber jeweils ein situatives Fachgespräch führen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 200 Minuten; innerhalb dieser Zeit sollen die Fachgespräche insgesamt in höchstens 20 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Untersuchung von Milch bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Milch untersuchen kann und dafür Proben entnehmen und vorbereiten, chemische, physikalische und mikrobiologische Methoden anwenden kann und dabei Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsmittel und -abläufe festlegen, rechtliche Vorgaben, Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz berücksichtigen, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann;
2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

## § 6

### Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zu Grunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Labortechnik und Untersuchungswesen,
2. Untersuchungsverfahren und Produkttechnologie,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Labortechnik und Untersuchungswesen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Arbeitsabläufe organisieren,
  - b) Proben entnehmen und für die Untersuchung vorbereiten,
  - c) geeignete Untersuchungsverfahren auswählen,
  - d) Proben chemisch, physikalisch, mikrobiologisch und sensorisch untersuchen,
  - e) Ergebnisse dokumentieren, auswerten sowie beurteilen
 und dabei Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsmittel festlegen, betriebliche und rechtliche Vorgaben, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Lebensmittelsicherheit, zur Qualitätssicherung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Umweltschutz berücksichtigen sowie die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann;
2. für den Nachweis nach Nummer 1 sind aus folgenden Tätigkeiten mindestens zwei auszuwählen:
  - a) Untersuchen von Konsummilch,
  - b) Untersuchen von Milcherzeugnissen,
  - c) Untersuchen von Butter,
  - d) Untersuchen von Käse;
 bei der Auswahl einer der Tätigkeiten ist ein Untersuchungsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen;
3. der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen und hierüber jeweils ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;
4. die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgaben beträgt insgesamt 270 Minuten; innerhalb dieser Zeit sollen die Fachgespräche in höchstens 30 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Untersuchungsverfahren und Produkttechnologie bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) produktspezifische Untersuchungsabläufe planen,
  - b) produktspezifische Untersuchungsverfahren und -methoden auswählen und begründen,
  - c) die Funktionsfähigkeit von Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln beurteilen,
  - d) Ergebnisse auswerten, unter Berücksichtigung der eingesetzten Produkttechnologie beurteilen und dokumentieren,
  - e) auf Abweichungen von produktspezifischen Vorgaben reagieren

und dabei Arbeitszusammenhänge erkennen, rechtliche Vorgaben, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Lebensmittelsicherheit, zur Qualitätssicherung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Umweltschutz berücksichtigen sowie die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann;

2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Labortechnik und Untersuchungs- | 60 Prozent, |
| wesen                              |             |

- |  |             |
|--|-------------|
| 2. Untersuchungsverfahren und Produkt- | 30 Prozent, |
| technologie                            |             |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde        | 10 Prozent. |

(8) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Labortechnik und Untersuchungswesen“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens einem weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(9) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

#### § 7

##### **Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

#### § 8

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Milchwirtschaftliche-Laboranten-Ausbildungsverordnung vom 31. Mai 1988 (BGBl. I S. 694) außer Kraft.

Bonn, den 29. Mai 2013

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

**Anlage**

(zu § 3 Absatz 1)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Milchwirtschaftlichen Laboranten und zur Milchwirtschaftlichen Laborantin**

**Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Arbeitsabläufe vorbereiten und organisieren; im Team und kundenorientiert arbeiten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen, Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Kundenanforderungen planen und dokumentieren, Arbeitsschritte festlegen	5	
		b) Arbeitsaufgaben im Team planen und umsetzen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		5
		c) Konflikte im Team lösen		
2	Arbeitsgeräte und -mittel unter Berücksichtigung rationeller Energie- und Materialverwendung wirtschaftlich einsetzen, pflegen und warten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Funktionsfähigkeit von Arbeitsgeräten und -mitteln kontrollieren, Störungen und Abweichungen feststellen und Maßnahmen einleiten	4	
		b) Arbeitsgeräte nach Bedienungsanleitung und sonstigen Vorgaben reinigen, pflegen und warten		
		c) Laborgeräte für ihren Einsatz vorbereiten, insbesondere justieren und kalibrieren		
		d) Kontrolle sicherheitsrelevanter Vorgaben durchführen und veranlassen		3
		e) Maßnahmen dokumentieren		
3	Laborbedarf beschaffen, kontrollieren und lagern (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Warenbestand kontrollieren und dokumentieren	2	
		b) Bedarf an Labormaterialien ermitteln, deren Beschaffung veranlassen und diese nach Vorgaben lagern		3
		c) Sicherheit bei der Lagerung überprüfen und umsetzen		
		d) fachliche Vorauswahl für Ersatzbeschaffungen treffen		
4	Lebensmittelsicherheitssysteme anwenden und Hygienemaßnahmen durchführen, kontrollieren und beurteilen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Maßnahmen der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene durchführen und kontrollieren	4	
		b) Lebensmittelsicherheitssysteme, insbesondere HACCP-Konzept, erläutern und anwenden		6
		c) Umfeldmonitoring auf Grundlage von Prüfplänen durchführen		
		d) Ergebnisse dokumentieren, bewerten und Maßnahmen ergreifen		
5	Qualitätssicherungssysteme anwenden (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen erläutern	4	
		b) laborbezogene Qualitätssicherungssysteme anwenden, insbesondere Qualität sichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen durchführen		6
		c) Standards für Laboruntersuchungen, insbesondere für Rohmilch, Zwischen- und Endprodukte, anwenden		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
6	Be- und Verarbeiten von Milch und Milchprodukten überwachen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	<p>a) produktspezifische Eigenschaften von Milch und Milchprodukten in Herstellungsprozessen unter Berücksichtigung der eingesetzten Produkttechnologie beurteilen</p> <p>b) prozessunterstützende Kontrollen in den verschiedenen Verarbeitungsstufen durchführen und bei Abweichungen Maßnahmen veranlassen</p>	3	3
7	Proben entnehmen und zur Untersuchung vorbereiten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	<p>a) Probenahme für chemische, physikalische, mikrobiologische und sensorische Untersuchungen nach produktspezifischen Plänen durchführen, Proben kennzeichnen, lagern und dokumentieren</p> <p>b) Proben für chemische, physikalische, mikrobiologische und sensorische Untersuchungen vorbereiten</p>	15	
		c) Rückstellmuster kennzeichnen, lagern und dokumentieren		5
8	chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungsverfahren anwenden, dokumentieren und für die Qualitätsbeurteilung heranziehen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	<p>a) chemische Untersuchungsverfahren, insbesondere gravimetrische und volumetrische Methoden zur Untersuchung von Milch, Konsummilch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse, anwenden und dabei produktspezifische Parameter, insbesondere Fett-, Eiweiß-, Lactose-, Wasser- und Trockenmassegehalt, bestimmen</p> <p>b) physikalische Untersuchungsverfahren, insbesondere elektrochemische, spektroskopische, rheologische und chromatografische Methoden zur Untersuchung von Milch, Konsummilch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse, anwenden und dabei produktspezifische Parameter, insbesondere Inhaltsstoffe, pH-Wert, Dichte und Gefrierpunkt, bestimmen</p> <p>c) mikrobiologische Untersuchungsverfahren, insbesondere kulturelle, enzymatische und mikroskopische Methoden zur Untersuchung von Milch, Konsummilch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse, anwenden und dabei Mikroorganismen, insbesondere produktspezifische Kulturorganismen, Rekontaminationskeime und Gesamtkeimzahl sowie antibiotisch wirksame Substanzen, nachweisen</p> <p>d) chemische, physikalische und mikrobiologische Verfahren zur Untersuchung von Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen, Wasser, Verpackungen sowie des Umfeldes entsprechend Untersuchungsziel anwenden</p> <p>e) Untersuchungsergebnisse dokumentieren und Analysenberichte erstellen</p> <p>f) Untersuchungsergebnisse mit produktspezifischen Vorgaben abgleichen und Maßnahmen ergreifen</p>	30	30
9	sensorische Prüfungen durchführen und Ergebnisse bewerten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) Kriterien und Methoden zur Durchführung sensorischer Prüfungen erläutern	5	
		b) sensorische Prüfungen nach produktspezifischen Vorgaben vorbereiten und durchführen		
		c) Ergebnisse unter Berücksichtigung von Standards bewerten und dokumentieren		10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
10	Informations- und Kommunikationstechniken anwenden (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, insbesondere arbeitsplatzspezifische Software anwenden c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden	3	
		d) Sachverhalte darstellen und Gespräche situationsgerecht führen		2
11	Labordateninformationsmanagementsysteme anwenden (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11)	a) Inhalt und Aufbau von Labordateninformationsmanagementsystemen erläutern	3	
		b) Labordaten erfassen, sichern und pflegen		
		c) Labordaten mit Hilfe von Labordateninformationsmanagementsystemen verwalten und aufbereiten		5

**Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
2	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
4	Umweltschutz (§ 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

## Verordnung zur Änderung der Branntweinsteuerverordnung

Vom 31. Mai 2013

Auf Grund des § 152 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 des Branntweinmonopolesgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d und e des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Branntweinsteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3280), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Entgällung, Absehen von der Vergällung“.

2. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist § 43 Absatz 1, § 44 Nummer 1, § 50 Absatz 4 bis 6 sowie § 50a Absatz 1 anzuwenden.“

3. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Vollständig vergällter Branntwein

(1) Branntwein ist vollständig vergällt, wenn er vergällt wurde nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung (ABl. L 288 vom 23.11.1993, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 162/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 49 vom 22.2.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wird vollständig vergällter Branntwein aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten befördert, hat der Beförderer die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments mitzuführen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Durchführung des Artikels 27 Absatz 5 der Richt-

linie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21, L 19 vom 27.1.1995, S. 52), die zuletzt durch das Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch Allgemeinverfügung eine Steuerbefreiung nach § 152 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes versagen oder eine bereits gewährte Steuerbefreiung zurücknehmen, wenn das für die vollständige Vergällung von Branntwein verwendete Vergällungsmittel aus Gründen der Sicherung des Steueraufkommens oder des Gesundheitsschutzes ungeeignet ist. Die Allgemeinverfügung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Erzeugnisse, die zu den in § 152 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes genannten Zwecken verwendet werden sollen, gelten die Absätze 2 und 4 bis 6.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergällungsmittel“ die Wörter „für die in § 152 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes genannten Zwecke“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass das Vergällungsmittel aus Gründen der Sicherung des Steueraufkommens oder des Gesundheitsschutzes ungeeignet ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Entgällung, Absehen von der Vergällung

(1) Es ist verboten, vergällten Erzeugnissen das Vergällungsmittel ganz oder teilweise zu entziehen oder den Erzeugnissen Stoffe beizufügen, die die Wirkung des Vergällungsmittels beeinträchtigen. Wird im Produktionsprozess bei einem wiederholten Einsatz von Erzeugnissen die Wirkung des Vergällungsmittels gemindert, sind sie erneut zu vergällen. Das zuständige Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn steuerliche Belange nicht beeinträch-

tigt werden. Es kann dem Verwender die Reinigung von unbrauchbar gewordenen Erzeugnissen genehmigen.

(2) Will der Verwender Waren herstellen, die keinen Alkohol mehr enthalten, und ist eine Vergällung nicht möglich, so kann das zuständige Hauptzollamt mit Zustimmung der Bundesmonopolverwaltung auf Antrag von einer Vergällung absehen.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2013

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble

**Verordnung  
zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes  
(VWDG-Durchführungsverordnung – VWDG-DV)**

Vom 1. Juni 2013

Auf Grund des § 15 des Visa-Warndateigesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Abschnitt 1  
Inhalt der Datei**

§ 1

**Inhalt der Datensätze**

Die Daten, die nach § 3 des Visa-Warndateigesetzes gespeichert werden dürfen, ergeben sich aus Spalte A der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

**Visa-Warndateinummer**

(1) Das Bundesverwaltungsamt vergibt die Visa-Warndateinummer als Geschäftszeichen, wenn folgende Daten gespeichert werden:

1. Daten einer betroffenen Person, die im eigenen Namen oder für eine Organisation handelt, oder
2. Daten einer Organisation im Rahmen der freiwilligen Speicherung.

Die Visa-Warndateinummer darf keine Rückschlüsse auf Daten über die betroffene Person oder Organisation zulassen. Sie wird dem Datensatz automatisch zugeordnet.

(2) Die Visa-Warndateinummer darf im Rahmen von Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Visa-Warndateigesetzes übermittelt werden. Sie darf darüber hinaus nach Speicherung einer Verurteilung in der Visa-Warndatei an diejenige Staatsanwaltschaft übermittelt werden, die die Daten zur Verurteilung an das Bundesverwaltungsamt übermittelt hat. Die empfangende Stelle darf die Visa-Warndateinummer nur im Verkehr mit dem Bundesverwaltungsamt verwenden; eine Weiterübermittlung an Dritte ist unzulässig.

(3) Das Bundesverwaltungsamt stellt sicher, dass bei einer Verwendung der Visa-Warndateinummer für Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt oder für Übermittlungsersuchen fehlerhafte Angaben der Visa-Warndateinummer erkannt werden und in diesem Fall keine Verarbeitung der Daten erfolgt.

§ 3

**Berichtigung eines Datensatzes**

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat unabhängig von der Verantwortung der öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Visa-Warndateigesetzes Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen. Stellt es fest, dass zu einer Person oder Organisation in der Datei mehrere Datensätze bestehen, führt es diese zu einem

Datensatz zusammen. Die Zusammenführung von Datensätzen erfolgt im Einvernehmen mit den Stellen, die die Daten an das Bundesverwaltungsamt übermittelt haben. Werden die Daten von Staatsanwaltschaften übermittelt, muss kein Einvernehmen hergestellt werden.

(2) Stellt das Bundesverwaltungsamt fest, dass in der Datei Datensätze verschiedener Personen übereinstimmende oder nur geringfügig voneinander abweichende Grundpersonalien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Visa-Warndateigesetzes enthalten, speichert es einen Hinweis auf die Personenverschiedenheit. Satz 1 gilt für die Datensätze von Organisationen entsprechend.

**Abschnitt 2**

**Datenübermittlung  
an das Bundesverwaltungsamt**

§ 4

**Allgemeine Regelungen der  
Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt**

(1) Die Stellen, die nach § 4 des Visa-Warndateigesetzes verpflichtet sind, an das Bundesverwaltungsamt Daten zu übermitteln, die in der Visa-Warndatei zu speichern sind, ergeben sich aus Spalte C der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Maßgeblich für den Zeitpunkt der Datenübermittlung ist das Vorliegen eines Anlasses nach § 2 des Visa-Warndateigesetzes. Einzelheiten zum Zeitpunkt ergeben sich aus Spalte B der Anlage zu dieser Verordnung. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen haben die Daten unverzüglich nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu übermitteln.

(3) Die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege.

(4) Die Datenübermittlung auf elektronischem Wege erfolgt über die informationstechnischen Netze von Bund, Ländern und Kommunen sowie über das Verbindungsnetz gemäß IT-NetzG vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706). Zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Visa-Warndateigesetzes sind die zu übermittelnden Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln. Das Bundesverwaltungsamt legt die dabei anzuwendenden Verfahren im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den beteiligten Stellen fest. Es hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die Daten gespeichert werden, zu deren Übermittlung die jeweilige Stelle verpflichtet ist.

(5) Die Stellen, die zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe berechtigt sind, haben die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere um die unbefugte Eingabe von Daten zu verhindern. Das Bundesverwaltungsamt führt ein Verzeichnis der zur Direkteingabe berechtigten Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Die Datenübermittlung durch Direkteingabe darf nur von Bediensteten vorgenommen werden, die die Leitung ihrer Behörde besonders ermächtigt hat.

(6) Werden die Daten schriftlich übermittelt, hat das Bundesverwaltungsamt die Unterlagen bis zur Speicherung der Daten in der Datei durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Nach der Speicherung der Daten sind die Unterlagen zu vernichten.

## § 5

### **Verfahren der Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt**

(1) Die Stellen, die zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe berechtigt sind, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob zur betroffenen Person oder Organisation bereits ein Datensatz besteht.

(2) Besteht ein Datensatz zur betroffenen Person, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Visa-Warndateinummer zuzuordnen. Vor einer Zuordnung zu einem bereits vorhandenen Datensatz sind Zweifel an der Identität der Person, deren Daten in der Visa-Warndatei gespeichert sind, mit der Person, deren Daten zugeordnet werden sollen, auszuräumen. Besteht zur betroffenen Person kein Datensatz, wird zu ihr ein neuer Datensatz angelegt. Hat die betroffene Person für eine Organisation gehandelt, werden auch die Daten dieser Organisation dem Datensatz der Person zugeordnet.

(3) Besteht ein Datensatz zur betroffenen Organisation, der im Rahmen der freiwilligen Speicherung gespeichert wurde, und soll im Rahmen der freiwilligen Speicherung ein neuer Sachverhalt zur Organisation übermittelt werden, sind dem bestehenden Datensatz die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Visa-Warndateinummer ebenfalls zuzuordnen. Besteht zur betroffenen Organisation kein Datensatz, wird zu ihr ein neuer Datensatz angelegt.

(4) Erfolgt die Datenübermittlung nicht im Wege der Direkteingabe, übermitteln die in § 4 Nummer 1 bis 4 des Visa-Warndateigesetzes bezeichneten Stellen dem Bundesverwaltungsamt zusammen mit den Daten die Visa-Warndateinummer, sofern diese vorhanden ist. Ist die Visa-Warndateinummer nicht vorhanden, übermitteln die in § 4 Nummer 1 bis 3 des Visa-Warndateigesetzes bezeichneten Stellen

1. bei Personen die Grundpersonalien der Personen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Visa-Warndateigesetzes),
2. bei Personen, die für eine Organisation handeln, die Grundpersonalien der Person in Verbindung mit den Daten zur Organisation (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Visa-Warndateigesetzes),
3. bei Organisationen, deren Daten im Rahmen der freiwilligen Speicherung gespeichert wurden, die Daten

zur Organisation (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Visa-Warndateigesetzes).

(5) Werden in den Fällen von Absatz 4 Satz 2 nur Grundpersonalien zur Person oder die Daten zur Organisation übermittelt, hat das Bundesverwaltungsamt automatisiert festzustellen, ob die Person oder Organisation bereits in der Datei gespeichert ist. Für den Fall, dass die Grundpersonalien der Person, deren Daten in der Visa-Warndatei gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz in der Visa-Warndatei besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig voneinander abweichen, hat das Bundesverwaltungsamt programmtechnische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass eine Speicherung der Daten als neuer Datensatz nur möglich ist, wenn die eingebende Stelle eindeutig feststellt, dass es sich um verschiedene Personen handelt. In diesem Fall hat das Bundesverwaltungsamt einen Hinweis zu speichern, dass es sich um unterschiedliche Personen handelt.

(6) Übermittelt die Staatsanwaltschaft Daten und ist keine Visa-Warndateinummer zur Person oder Organisation vorhanden, wird in jedem Fall ein neuer Datensatz mit den übermittelten Daten angelegt.

## § 6

### **Speicherung mit Einwilligung einer Person**

(1) Die Speicherung von Daten in der Visa-Warndatei nach § 2 Absatz 2 des Visa-Warndateigesetzes erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und mit deren Einwilligung bei einer Stelle nach § 4 Nummer 1 und 2 des Visa-Warndateigesetzes.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Visa-Warndateigesetzes wird von den Stellen nach § 4 Nummer 1 und 2 des Visa-Warndateigesetzes festgestellt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Visa-Warndateigesetzes vor, ist die Stelle zur Übermittlung der Daten verpflichtet.

(4) Auf Antrag der Person wird ein Erläuterungstext gespeichert.

(5) Wird die Einwilligung widerrufen oder der Antrag zurückgenommen, sind die in der Visa-Warndatei nach § 2 Absatz 2 des Visa-Warndateigesetzes gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die freiwillige Speicherung von Daten einer Organisation entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Datenübermittlung durch das Bundesverwaltungsamt**

## § 7

### **Übermittlungsersuchen**

(1) Jede Stelle, die um Übermittlung von Daten aus der Datei ersucht, hat zuvor zu prüfen, ob die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Übermittlungsersuchen erfolgt im automatisierten Verfahren oder schriftlich.

(3) Die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Visa-Warndateigesetzes erforderliche Angabe zum Verwendungszweck besteht aus der Aufgabenbezeichnung und,

soweit vorhanden, dem Geschäftszeichen des Verfahrens, zu dem die Daten übermittelt werden sollen. Folgende Aufgabenbezeichnungen sind zu verwenden:

1. Visumverfahren,
2. Verlängerung eines Visums,
3. Prüfung einer Verpflichtungserklärung,
4. Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes,
5. Datenpflege.

(4) Ähnliche Personen nach § 8 Absatz 4 des Visa-Warndateigesetzes sind solche Personen, deren Grundpersonalien mit den im Übermittlungersuchen angegebenen Grundpersonalien übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen. Für die Daten zu Organisationen gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 8

##### **Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung durch das Bundesverwaltungsamt**

(1) Der Umfang der Daten, die das Bundesverwaltungsamt nach dem Visa-Warndateigesetz an die jeweils ersuchende Stelle übermitteln und weitergeben darf, ergibt sich aus den Spalten A und D der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat vor der Übermittlung festzustellen,

1. ob die ersuchende Stelle generell berechtigt ist, Daten aus der Datei zu erhalten,
2. ob der im Ersuchen angegebene Zweck in die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Stelle fällt und
3. in welchem Umfang dieser Stelle Daten übermittelt werden dürfen.

(3) § 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

#### § 9

##### **Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren nach § 9 Absatz 1 des Visa-Warndateigesetzes ist schriftlich beim Bundesverwaltungsamt zu beantragen und zu begründen. In der Antragsbegründung ist darzulegen,

1. dass die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Vielzahl der Übermittlungersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen.

Das Bundesverwaltungsamt ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

(2) Das Bundesverwaltungsamt teilt dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung mit und fordert ihn zugleich auf, die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Entscheidung ergeht, sobald der Antragsteller dem Bundesverwaltungsamt schriftlich mitgeteilt hat, dass er diese Maßnahmen getroffen hat. Das Bundesverwaltungsamt kann die Zulassung mit Beschränkungen erteilen.

(3) Das Bundesverwaltungsamt führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen und der getroffenen Maßnahmen. Es hat die Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Verzeichnis aufzubewahren sowie die Unterlagen gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

(4) Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Visa-Warndateigesetzes ein Antrag nach Absatz 1 von einer der in § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 des Visa-Warndateigesetzes genannten Stellen vor, gilt die Zulassung bis zur Entscheidung über den Antrag als erteilt, soweit die Stelle nach § 22 des AZR-Gesetzes zum Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren zugelassen ist.

### **Abschnitt 4**

#### **Auskunft an die betroffene Person**

#### § 10

##### **Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung**

(1) Die betroffene Person kann nach § 12 des Visa-Warndateigesetzes jederzeit einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen. Der Antrag kann auch von einem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. Er bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(3) Für die Prüfung, ob die Auskunftserteilung nach § 12 Absatz 2 des Visa-Warndateigesetzes unterbleiben muss, holt das Bundesverwaltungsamt die Stellungnahme der zuständigen Stelle ein.

(4) Erteilt das Bundesverwaltungsamt keine Auskunft, kann die betroffene Person schriftlich beim Bundesverwaltungsamt verlangen, dass dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die nach § 12 Absatz 4 des Visa-Warndateigesetzes mögliche Auskunft erteilt wird. Die zur datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niedergelegte Begründung der Ablehnung der Auskunftserteilung ist mit Fristablauf zu vernichten, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für betroffene Organisationen entsprechend. Die dem Vertreter einer Organisation erteilte Auskunft beinhaltet auch die Daten der zu ihr gespeicherten Personen.

### **Abschnitt 5**

#### **Protokollierung bei Datenübermittlungen, Sperrung und Löschung von Daten**

#### § 11

##### **Protokollierung bei Datenübermittlungen**

Das Bundesverwaltungsamt hat sicherzustellen, dass die Protokollierung nach § 11 des Visa-Warndateigesetzes bei der Eingabe und beim Abruf von Daten durch ein selbsttätiges Verfahren erfolgt. Es hat sich



unabhängig von Prüfungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch regelmäßige Kontrollen von der ordnungsgemäßen Funktion dieses Verfahrens zu überzeugen.

§ 12

**Sperrung von Daten**

(1) Die für die Richtigkeit und Aktualität der Daten verantwortlichen Stellen unterrichten das Bundesverwaltungsamt, wenn durch eine Löschung im Sinne des § 13 des Visa-Warndateigesetzes schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person oder Organisation nach § 14 Absatz 1 des Visa-Warndateigesetzes beeinträchtigt werden.

(2) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten nach § 14 Absatz 2 des Visa-Warndateigesetzes hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt schriftlich zu erfolgen. Die betroffene Person oder die für eine betroffene Organisation bevollmächtigte Person soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere

soll sie ihr bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten, deren Richtigkeit bestritten wird, zur Überzeugung des Bundesverwaltungsamtes feststellen, wird der Datensatz der betroffenen Person mit Ausnahme der Personalien gesperrt. Die Angaben der betroffenen Person zu ihren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Geht ein Übermittlungersuchen ein, wird außer den Personalien nur der Hinweis auf den Sperrvermerk übermittelt.

**Abschnitt 6**

**Inkrafttreten**

§ 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Juni 2013

Der Bundesminister des Innern  
Hans-Peter Friedrich

## Anlage

Daten, die in der Datei gespeichert werden,  
übermittelnde Stellen, Übermittlungsempfänger

A	B*	C	D
<b>1</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
§ 3 Abs. 3 Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, das Geschäftszeichen der Stelle und das Datum der Datenübermittlung	(3)	– alle übermittelnden Stellen	– Auswärtiges Amt – deutsche Aus- landsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden

A	B*	C	D
<b>2</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundpersonalien		– alle übermittelnden Stellen	– Auswärtiges Amt – deutsche Aus- landsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden
a) Vornamen	(3)		
b) Familienname	(3)		
c) abweichende Namensschreibweisen			
– Familienname	(3)		
– Vorname	(3)		
d) andere Namen			
– Genanntname	(3)		
– Künstlername	(3)		
– Ordensname	(3)		
– Aliasname	(3)		
– nicht definierter Name	(3)		
– frühere Namen	(3)		
– Vorname	(3)		
– Familienname	(3)		
e) Geschlecht	(3)		
f) Geburtsdatum	(3)		
g) Geburtsort	(3)		
h) Geburtsland	(3)		
i) Staatsangehörigkeit	(3)		



A	B*	C	D
<b>5</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1) -		- mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betrante Behörden, nicht zu aaa) und bbb), und nur wenn keine Daten zu bbb) gespeichert sind
bb) Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
cc) Verurteilung nach § 95 Abs. 1a AufenthG	(1)		- Ausländerbehör- den, nicht zu aaa) und bbb)
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
dd) Verurteilung nach § 96 AufenthG	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
ee) Verurteilung nach § 97 AufenthG	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
<b>b) Verurteilung nach SchwarzArbG</b>			
aa) Verurteilung nach § 10 SchwarzArbG	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
bb) Verurteilung nach § 11 SchwarzArbG	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
<b>c) Verurteilung nach StGB</b>			
aa) Verurteilung nach § 232 StGB	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
bb) Verurteilung nach § 233 StGB	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
cc) Verurteilung nach § 233a StGB	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		

A	B*	C	D
<b>5</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
dd) Verurteilung nach § 236 Abs. 2 Satz 3 StGB	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
<b>d) Verurteilung nach BtMG</b>			
aa) Verurteilung nach § 30a Abs. 1 BtMG wegen der Ein- oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		
bb) Verurteilung nach § 30a Abs. 2 BtMG wegen der Ein- oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln	(1)		
aaa) Erstes Urteil am	(1)		
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geld- strafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugend- strafe	(1)		

A	B*	C	D
<b>6</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 WDG)
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Ge- oder verfälschte Dokumente/falsche Angaben		– Auslandsvertretun- gen	– Auswärtiges Amt
a) Als Visumantragsteller ge- oder verfälschte Doku- mente im Visumverfahren vorgelegt, beschafft oder hergestellt	(1)	– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs beauftragte Behör- den	– deutsche Aus- landsvertretungen
b) Als Visumantragsteller authentische Dokumente durch falsche Angaben erschlichen	(1)	– Ausländerbehörden	– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs beauftragte Behör- den
c) Als Visumantragsteller falsche Angaben gemacht	(1)		– Ausländerbehörden
d) Als Visumantragsteller durch Verschweigen erheb- licher Tatsachen Visum erschlichen	(1)		

A	B*	C	D
<b>7</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Einlader, Verpflichtungsgeber und sonstige Referenzper- sonen; Organisation		– deutsche Aus- landsvertretungen zu a) und c)	– Auswärtiges Amt
<b>a) Einlader</b>		– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und c)	– deutsche Aus- landsvertretungen
aa) Als Einlader falsche Angaben gemacht	(1)		– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden
bb) Als Einlader für eine Organisation falsche An- gaben gemacht	(1)		

A	B*	C	D
<b>7</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
<b>b) Verpflichtungsgeber</b>  aa) Als Verpflichtungsgeber falsche Angaben gemacht  bb) Als Verpflichtungsgeber für eine Organisation falsche Angaben gemacht  cc) Als Verpflichtungsgeber die Verpflichtung, die Kosten für den Lebensunterhalt des Antragstellers zu tragen/für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen, bei Inanspruchnahme nicht erfüllt  <b>c) Sonstige Referenzperson</b>  aa) Als sonstige Referenzperson falsche Angaben gemacht  bb) Als sonstige Referenzperson für eine Organisation falsche Angaben gemacht	(1)  (1)  (1)          (1)  (1)	– Ausländerbehörden zu a) bis c)	– Ausländerbehörden

A	B*	C	D
<b>8</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3  Speicherung mit Einwilligung  a) Einwilligung zur Speicherung erteilt am  b) Einwilligung liegt vor bei  c) Unbefugte Erklärungen  <b>Einlader</b>  aa) Für gespeicherte Person wurde als Einlader unbefugt eine Erklärung abgegeben/zusätzliche Angaben  bb) Für gespeicherte Organisation wurde als Einlader unbefugt eine Erklärung abgegeben/zusätzliche Angaben  cc) Gespeicherte Person befürchtet, dass unter ihrem Namen unbefugt Erklärungen als Einlader abgegeben werden könnten/zusätzliche Angaben  dd) Gespeicherte Organisation befürchtet, dass in ihrem Namen unbefugt Erklärungen als Einlader abgegeben werden könnten/zusätzliche Angaben  <b>Verpflichtungsgeber</b>  ee) Für gespeicherte Person wurde als Verpflichtungsgeber unbefugt eine Erklärung abgegeben/zusätzliche Angaben	(2)  (2)  (2)          (2)  (2)  (2)  (2)  (2)	– deutsche Auslandsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden, soweit sie als Visumbehörden tätig werden – Ausländerbehörden	– Auswärtiges Amt – deutsche Auslandsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden

A	B*	C	D
<b>8</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 4 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG)
ff) Für gespeicherte Organisation wurde als Ver- pflichtungsgeber unbefugt eine Erklärung ab- gegeben/zusätzliche Angaben	(2)		
gg) Gespeicherte Person befürchtet, dass unter ihrem Namen unbefugt Erklärungen als Ver- pflichtungsgeber abgegeben werden könnten/ zusätzliche Angaben	(2)		
hh) Gespeicherte Organisation befürchtet, dass in ihrem Namen unbefugt Erklärungen als Ver- pflichtungsgeber abgegeben werden könnten/ zusätzliche Angaben	(2)		
<b>Referenzperson</b>			
ii) Für gespeicherte Person wurde als Referenz- person unbefugt eine Erklärung abgegeben/ zusätzliche Angaben	(2)		
jj) Für gespeicherte Organisation wurde als Refe- renz unbefugt eine Erklärung abgegeben/zü- sätzliche Angaben	(2)		
kk) Gespeicherte Person befürchtet, dass unter ihrem Namen unbefugt Erklärungen als Refe- renzperson abgegeben werden könnten/zü- sätzliche Angaben	(2)		
ll) Gespeicherte Organisation befürchtet, dass in ihrem Namen unbefugt Erklärungen als Refe- renz abgegeben werden könnten/zusätzliche Angaben	(2)		
d) Widerruf von Erklärungen			
aa) Erklärung als Einlader widerrufen/zusätzliche Angaben	(2)		
bb) Erklärung als Verpflichtungsgeber widerrufen/ zusätzliche Angaben	(2)		
cc) Erklärung als sonstige Referenzperson wider- rufen/zusätzliche Angaben	(2)		
dd) Erklärung für Organisation widerrufen/zusätz- liche Angaben	(2)		

A	B*	C	D
<b>9</b> Bezeichnung der Daten (§ 14 Abs. 1 VWDG)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 14 Abs. 1 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG i. V. m. § 14 Abs. 1 VWDG)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 – Sperre bei Nichtlöschung	(2)	– Zuspeicherung durch das Bundes- verwaltungsamt	– Auswärtiges Amt – deutsche Aus- landsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

1100240 1 73 BUC

Landtag NRW  
 Bibliothek  
 Platz des Landtags 1  
 40221 Düsseldorf

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

A	B*	C	D
<b>10</b>  Bezeichnung der Daten (§ 14 Abs. 2 VWDG)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende Stellen (§ 14 Abs. 2 VWDG)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 6 und 7 VWDG i. V. m. § 14 Abs. 2 VWDG i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 3 VWDG-DV)
§ 14 Abs. 2 Satz 2 – Sperrvermerk bei Bestreiten der Richtigkeit	(2)	– Zuspeicherung durch das Bundesverwaltungsamt	– Auswärtiges Amt – deutsche Auslandsvertretungen – mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Ausländerbehörden

\* Es bedeuten:

- (1) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist.  
 (2) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.  
 (3) = wenn ein Anlass nach (1) bis (2) die Datenübermittlung notwendig macht.